

# BGer 5A 210/2010 vom 23. März 2010

Bundesgericht, 2010-03-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_210\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_210_2010)

FR: TF 5A 210/2010 du 23 mars 2010

IT: TF 5A 210/2010 del 23 marzo 2010

## Regeste

Zwangsversteigerung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 23.03.2010 5A 210/2010 (5A\_210/2010)

Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 23.03.2010 5A 210/2010 (5A\_210/2010) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 23.03.2010 5A 210/2010 (5A\_210/2010)

Zwangsversteigerung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A\_210/2010

Urteil vom 23. März 2010 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Hohl,

Präsidentin, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte X. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer, gegen Y. \_\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Thomas Schindler,

Beschwerdegegner, Betreibungsamt Z. \_\_\_\_\_. Gegenstand Zwangsversteigerung,

Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Beschluss vom 2. März 2010 des Obergerichts des Kantons Zürich (II. Zivilkammer als oberer kantonaler Aufsichtsbehörde in

Schuldbetreibungs- und Konkursachen). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Beschluss (Nr. NR100016/U) vom 2. März 2010 des Obergerichts des

Kantons Zürich, das (als obere SchK-Aufsichtsbehörde) einen Rekurs des

Beschwerdeführers gegen einen abweisenden Beschwerdeentscheid der unteren

Aufsichtsbehörde (Abweisung einer Beschwerde, mit welcher der Beschwerdeführer

nachträglich die am 3. Februar 2010 erfolgte Versteigerung seiner Liegenschaft

angefochten hatte) ebenso abwies wie das Gesuch des Beschwerdeführers um Beiordnung

eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, in Erwägung, dass das Obergericht erwog, das

Zwangsverwertungsverfahren sei vom Beschwerdegegner als Abtretungsgläubiger

weitergeführt worden, sowohl das Lastenverzeichnis wie auch die Steigerungsbedingungen

seien rechtskräftig, den vom Beschwerdeführer erhobenen Beschwerden sei keine

aufschiebende Wirkung zuerkannt worden, weshalb das Betreibungsamt die Versteigerung

haben durchführen müssen, der Beschwerdeführer bringe nichts vor, was die erfolgte

Versteigerung als unrichtig erscheinen liesse, in Anbetracht der Aussichtslosigkeit des

Rekurses könne dem Beschwerdeführer kein Rechtsbeistand beigeordnet werden, dass die

Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in

welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht

(Art. 95 f. BGG) verletzt ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), ansonst auf die Beschwerde nicht

eingetreten wird ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf

die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist,

welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 133 IV

286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und

zu begründen sind ( Art. 106 Abs. 2 BGG ), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und

detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind ( BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass im vorliegenden Fall der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht in nachvollziehbarer Weise auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Beschluss des Obergerichts vom 2. März 2010 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass der Beschwerdeführer einmal mehr missbräuchlich prozessiert ( Art. 42 Abs. 7 BGG ), dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende und ausserdem missbräuchliche - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG nicht einzutreten ist, dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, dass sich das Bundesgericht in dieser Sache vorbehält, allfällige weitere Eingaben in der Art der bisherigen, namentlich missbräuchliche Revisionsgesuche ohne Antwort abzulegen, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Betreibungsamt Z.\_\_\_\_\_ und dem Obergericht des Kantons Zürich (II. Zivilkammer als oberer kantonaler Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen) schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 23. März 2010 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber: Hohl Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.